Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass die Mission im Rahmen ihres derzeitigen Mandats bei der vollen Entmilitarisierung Kisanganis behilflich ist. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat den Vorschlag des Generalsekretärs in Ziffer 50 seines zehnten Berichts vom 15. Februar 2002[221], die Zivilpolizeigruppe der Mission entsprechend den Resolutionen 1355 (2001) vom 15. Juni 2001 und 1376 (2001) vom 9. November 2001 um fünfundachtzig Polizeibeamte zu verstärken, die bei der Ausbildung der lokalen Polizei behilflich sein sollen.

Der Rat bekundet seine Absicht, alle weiteren Empfehlungen des Generalsekretärs, die dieser für notwendig erachtet, umgehend zu prüfen."

Auf seiner 4548. Sitzung am 5. Juni 2002 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[223]:

"Der Sicherheitsrat verurteilt auf das entschiedenste die gegen die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo gerichteten Einschüchterungshandlungen und jeder Grundlage entbehrenden öffentlichen Erklärungen, insbesondere Versuche seitens der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zu 'verbannen' und mehrere Mitarbeiter der Mission und anderes Personal der Vereinten Nationen aus den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten 'auszuweisen'. Er bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für den Sonderbeauftragten und das engagierte Personal der Mission.

Der Rat betont, dass diese nicht zu rechtfertigenden Angriffe dem Prozess des Friedens und der nationalen Aussöhnung in der Demokratischen Republik Kongo und den Interessen der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma unmittelbar zuwiderlaufen.

Der Rat wiederholt seine Verurteilung der Tötungen und Angriffe gegen Zivilpersonen und Soldaten im Anschluss an die Ereignisse, die am 14. Mai 2002 und danach in Kisangani stattfanden, und er sieht dem gemeinsamen Bericht und den Empfehlungen der Mission und des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu den Gewalttätigkeiten in Kisangani mit Interesse entgegen. Der Rat ist der Auffassung, dass die Kongolesische Sammungsbewegung für die Demokratie-Goma als De-facto-Autorität dafür verantwortlich ist, alle außergerichtlichen Hinrichtungen, Menschenrechtsverletzungen sowie die willkürliche Drangsalierung von Zivilpersonen in Kisangani und allen anderen Gebieten unter der Kontrolle der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma zu beenden.

Der Rat verlangt, dass die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma sofort

– ihre Drangsalierung von Bediensteten der Vereinten Nationen einstellt und bei der Dislozierung und den Operationen der Mission behilflich ist;

– bei allen Untersuchungen der Gewalttätigkeiten in Kisangani und Umgebung umfassend zusammenarbeitet;

– allen einschlägigen Ratsresolutionen nachkommt, indem sie insbesondere Kisangani demilitarisiert.

Der Rat fordert Ruanda auf, seinen Einfluss geltend zu machen, damit die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma alle ihre Verpflich-

[223] S/PRST/2002/19.

tungen nach den Resolutionen des Rates und dieser Erklärung seines Präsidenten unverzüglich erfüllt.

Der Rat ermutigt die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die Bewegung für die Befreiung des Kongo und die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma, so bald wie möglich und in redlicher Absicht neue Gespräche zu führen, unter Berücksichtigung der in Sun City (Südafrika) erzielten Fortschritte im interkongolesischen Dialog, um eine allumfassende Übereinkunft über den politischen Übergang zu erzielen. In dieser Hinsicht unterstützt der Rat die Anstrengungen des neu ernannten Sonderbotschafters des Generalsekretärs für den interkongolesischen Dialog, Mustapha Niasse."

Auf seiner 4554. Sitzung am 14. Juni 2002 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Elfter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2002/621)".

Resolution 1417 (2002) vom 14. Juni 2002

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolution 1355 (2001) vom 15. Juni 2001,

in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller anderen Staaten in der Region,

sowie in Bekräftigung dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

ferner in Bekräftigung der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen und in dieser Hinsicht mit Interesse dem Bericht der Sachverständigengruppe über die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo und über den Zusammenhang zwischen dieser Ausbeutung und dem Andauern des Konflikts entgegensehend,

daran erinnernd, dass es Aufgabe aller Parteien ist, im Hinblick auf die vollständige Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu kooperieren,

in Anerkennung der positiven Rolle des Moderators des interkongolesischen Dialogs und des Präsidenten der Republik Südafrika bei der Führung des interkongolesischen Dialogs in Sun City (Südafrika),

Kenntnis nehmend von dem Gedanken eines Truppen"schleiers", der während der Mission des Sicherheitsrats in das ostafrikanische Zwischenseengebiet aufgeworfen wurde, und den Generalsekretär ermutigend, sofern ihn die Parteien darum ersuchen, die Mission anzuweisen, die Entwicklung dieses Gedankens im Hinblick auf die mögliche Unterstützung seiner Umsetzung zu erleichtern, namentlich durch die Entsendung von Beobachtern,

anerkennend, wie wichtig die Wahlhilfe für den Regierungsübergang in der Demokratischen Republik Kongo ist, und seine Absicht bekundend, sobald eine alle Parteien einschließende Übergangsregierung gebildet wurde, zu prüfen, welche Rolle die inter-